

Verbindliche Arbeitsrichtlinie für Anträge zur Vereinsförderung in der Gemeinde Schauenburg

Es ist das Ziel der Gemeinde Schauenburg, die ortsansässigen Vereine und Verbände zu fördern. Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Die Richtlinie soll der Verwaltung und auch den Vereinen eine Planungssicherheit geben.

1. Voraussetzungen für die Förderung

- 1.1** Zum Zeitpunkt der Antragstellung soll der Verein mit Sitz in Schauenburg mind. 2 Jahre bestehen und aktiv gearbeitet haben.
- 1.2** Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus. Sie wird in der Regel nicht gewährt, wenn eine ausreichende Förderung durch Dritte gegeben wird oder eine solche Förderung möglich ist. Sie ist ebenfalls nicht zu gewähren, sollten eigene Einnahmemöglichkeiten nicht ausreichend genutzt werden.
- 1.3** Die Maßnahme darf noch nicht begonnen oder beendet sein.
- 1.4** Eine Maßnahme wird jeweils nur nach einer Förderungsart bezuschusst. Die Gesamtförderung einer Maßnahme darf - auch bei Bezuschussung durch mehrere Zuwendungsgeber - die entstandenen Kosten nicht übersteigen; die Gemeinde Schauenburg behält sich insoweit eine Reduzierung ihrer Förderung vor. Bereits gezahlte Zuwendungen können **ganz oder teilweise zurückgefordert werden**.
- 1.5** Sämtliche Leistungen dieser Richtlinien werden nur auf Antrag gewährt. Für laufende Zuwendungen ist der Antrag jeweils nur für ein Jahr gültig. Für einmalige Zuwendungen ist der Antrag vor Beginn der Baumaßnahme oder vor der geplanten Beschaffung zu stellen.

2. Jubiläen

Die Vereine und Verbände erhalten für Jubiläumsveranstaltungen auf Antrag

Bei 25 Jahren und danach bei jeweils vollen 10 Jahren (30, 40, 60, 70 und 90 Jahren)	50,00 €
Bei 50 und 75 Jahren	100,000 €
Bei 100, 125, 150 und 175 Jahren	200,00 €
Bei 200 Jahren und mehr	250,00 €

3. Schirmherrschaften

Die Vereine und Verbände erhalten für Schirmherrschaften 75,00 €

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen.

4. Jugendförderung

Die Gemeinde Schauenburg fördert die Jugendarbeit der Vereine wie folgt:

5,00 € pro Vereinsmitglied bis 18 Jahre.

Maßgeblich für die Förderung ist die Meldung der Mitgliederzahlen des Vereins an den Landessportbund Hessen oder einen anderen Dachverband.

5. Beschaffung langlebiger Sportgeräte und anderer für den Sportbetrieb notwendige Gegenstände

Die Gemeinde kann für derartige Anschaffungen bis zu einer Höhe von max. 10 % der förderfähigen Kosten unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sich der Landkreis Kassel mindestens in gleicher Höhe an den Gesamtkosten beteiligt und das Land Hessen oder der Landesportbund Hessen bzw. andere Sportverbände im Wege der Anteilsfinanzierung beteiligen. Eine Beantragung kann nur alle 3 Jahre erfolgen.

6. Sanierung vereinseigener Sportstätten

Für die Sanierung vereinseigener Sportstätten kann ein Zuschuss in Höhe von max. 10 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden. Parallel hierzu ist auf der Grundlage der Anteilsfinanzierung eine Förderung durch den Landkreis Kassel, das Land Hessen bzw. den Landesportbund Hessen anzustreben.

7. Vereinsförderung in besonderen Einzelfällen

Über sonstige Zuwendungen und Förderungen besonderer Maßnahmen oder Veranstaltungen mit regionaler- oder überregionaler Bedeutung entscheidet im Einzelfall der Gemeindevorstand.

8. Verfahren

8.1 Antragstellung

1. Jubiläen und Schirmherrschaften sind formlos zu beantragen.
2. Für die Jugendförderungen ist der Antrag Vereinsförderung/Jugendarbeit zu benutzen. Dem Antrag ist ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister oder der Meldeliste vom Dachverband beizufügen.
3. Für die Förderungen für langlebige Sportgeräte, Sanierungen an vereinseigenen Gebäuden oder weiteren Anträgen ist der Antrag auf Vereinsförderung zu nutzen. Die weiteren benötigten Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular.

8.2 Fristen

Für alle Anträge gilt der 31.03. in dem Jahr, in dem die Auszahlung erfolgen soll. Die Auszahlung erfolgt spätestens zum 30.06. Eingehende Anträge nach dem 31.03. können keine Berücksichtigung mehr finden und sind im nächsten Jahr neu zu stellen.

8.3 Prüfung der Anträge

Nach Ablauf des 31.03. erfolgt die Überprüfung aller Anträge. Die Zuwendungen können nur bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel gewährt werden. Sofern alle beantragten Zuwendungen das Budget überschreiten, hat die Jugendförderung Vorrang und für alle anderen Anträge kann nur noch der verbleibende Restbetrag verteilt werden. Die Verteilung ist dem Gemeindevorstand als Beschlussvorlage vorzulegen.

8.4 Entscheidung über den Antrag

Die Entscheidung der Zuwendung wird dem Empfänger durch einen schriftlichen Bescheid mitgeteilt. Bei einem Bewilligungsbescheid muss die Art, Höhe und Zweck der Zuwendung mit entsprechenden Bewilligungsbedingungen und/oder Auflagen enthalten sein.

8.5 Nachweispflicht, Rückforderung

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse für den jeweiligen Verwendungszweck gewährt. Die gewährten Mittel sind dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Die Gemeinde Schauenburg kann Einsicht in die zur Prüfung benötigten Unterlagen des Vereins oder die Vorlage sämtlicher für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erforderlichen Unterlagen verlangen. Bei Verstößen kann die Gemeinde Schauenburg die Zuwendungen zurückfordern. Auch Zuwendungen, die aufgrund falscher Angaben durch die Gemeinde Schauenburg gewährt wurden, werden in voller Höhe zurückgefordert.

9. Nutzung der städtischen Gebäude und Einrichtungen

9.1 Regelung für die kostenfreie Überlassung

- (1) Den Sportvereinen der Gemeinde Schauenburg werden zu regelmäßigen Übungszwecken und Wettkämpfen, an denen sie beteiligt sind,
 - die Turnhalle in der Schauenburghalle
 - die Mehrzweckhalle im DGH Martinhagen
 - das DGH Elmshagenkostenfrei überlassen.
- (2) Den Parteien, Wählergruppen, Vereinen, Verbänden und deren Untergruppierungen, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die in Schauenburg aktiv sind, werden für
 - regelmäßige Übungszwecke
 - Blutspenden
 - schulische Veranstaltungen
 - Schulungsveranstaltungen
 - politische Veranstaltungen
 - satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungendie Räume der gemeindlichen Einrichtungen kostenfrei überlassen.
- (3) Eine Beteiligung an den Unterhaltungskosten in den jeweiligen Einrichtungen wird gesondert mit den in Abs. 1 und 2 genannten Nutzern vereinbart.

9.2 Überlassung zum ermäßigten Gebührensatz*

- (1) 6.2 für die in 6.1 genannten Nutzer, soweit sie selbst Veranstalter sind.
- (2) Für anderweitige Nutzungen, als die in 6.1 genannten, können die zur Verfügung stehenden Räume an zwei Tagen im Jahr kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Hierbei werden Aufbau- und Abbautage angerechnet.
- (3) Für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden und die nicht unter § 4 *aufgeführt sind, wird für einen Veranstaltungstag im Jahr keine Gebühr erhoben. Für zwei weitere Veranstaltungstage wird eine um 50 % ermäßigte Gebühr lt. § 3 * des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (4) Für die Benutzung der Schankanlagen und der Küchen sowie der technischen Nebenleistungen wird keine Gebührenermäßigung gewährt.

* gemäß Benutzungs- und Gebührenordnung für die Anmietung von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schauenburg sowie dem 1. Und 2. Nachtrag zu dieser Satzung.

10. Bestehende Vereinbarungen/Verträge

Bestehende Vereinbarungen und Verträge zwischen der Gemeinde Schauenburg und dem jeweiligen Vereinen behalten weiterhin Ihre Gültigkeit.

11. Inkrafttreten

Die Arbeitsrichtlinie gilt ab 01.01.2024.

Schauenburg, 27.11.2023

Gez. Michael Plätzer
Bürgermeister